Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 20.02.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Gebühren

§ 2 Gebührenpflichtige

§ 3 Gebührenberechnung

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 5 Gebührenerstattung

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1
Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Friedrichroda werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Sondernutzungen, die für Veranstaltungen oder Maßnahmen ortsansässiger Vereine beantragt werden, können kostenfrei erteilt werden.

(4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

a) der Antragsteller oder

b) der Erlaubnisinhaber oder

c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Monatsgebühren werden anteilig nach Wochen berechnet. Hier beträgt die Wochengebühr ¼ der Monatsgebühr. Jahresgebühren werden anteilig nach Monaten berechnet. Hier beträgt die Monatsgebühr 1/12 der Jahresgebühr.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der die Erlaubnis für die Sondernutzung genannt ist. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der Sondernutzung erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,

c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungs-maßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren bzw. Minderung der festgelegten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Friedrichroda vom 02.12.2008 außer Kraft.

Friedrichroda, 11.04.2025

Brückmann
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis als Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Friedrichroda

Abkürzungen:
p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr
p/m2 = pro Quadratmeter
p/lfdm = pro laufender Meter

Gebührenziffer	Benutzungsart- und -größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
I. Gebührengruppe 1		
Kreuzungen		
1.01	**Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen**, einschl. erforderlicher Masten	**5,00 bis 260,00 p/J**
Längsverlegungen		
1.02	**Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen**, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 p/M
Bauliche Anlagen		
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder	
	bis 0,4 m² (außer Werbeschildern)	
1.03.1	unbefristet	10,00 p/J
1.03.2	befristet	5,00 p/W
	über 0,4 m² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m²)	
1.03.3	unbefristet	40,00 p/J
1.03.4	befristet	10,00 p/W
	Gerüste	
1.04.1	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monaten	30,00 p/M
1.04.2	für jeden weiteren Monat	20,00 p/M
1.04.3	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	
1.04.3	für jede weitere 5 m Frontlänge bis zu 1 Monat	20,00 p/M
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)	
1.05.1	im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m²	20,00 p/M
1.05.2	über 30 m² bis zu 50 m²	45,00 p/M
1.05.3	über 50 m² bis zu 100 m²	85,00 p/M

Gebührenziffer	Benutzungsart- und -größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
1.05.4	für jede weiteren angefallenen 100 m² bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	55,00 p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.06.1	bis zu 2 Monaten	20,00 p/M
1.06.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	15,00 p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, benutzter Fläche	
1.07.3	bis zu 30 m²	10,00 p/W
1.07.4	über 30 m² bis zu 50 m²	25,00 p/W
1.07.5	über 50 m² bis zu 100 m²	35,00 p/W
1.07.6	für jede weiteren angefangene 100 m²	55,00 p/W
	Lagerung von Material **Überfahren von Gehwegen** in Anspruch genommene Flächen	
1.08.1	bis zu 10 m²	10,00 p/W
1.08.2	über 10 m² bis zu 20 m²	20,00 p/W
1.08.3	über 20 m² bis zu 50 m²	55,00 p/W
1.08.4	über 50 m² bis zu 100 m²	105,00 p/W
1.08.5	über 100 m²	255,00 p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung)	
1.09	pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	5,00 p/m²/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	**Werbeanlagen und Warenautomaten** (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche	
2.01.1	auf Dauer	25,00 bis 255,00 p/J
2.01.2	vorübergehend	2,50 p/W, mindestens 5,00 p/W
2.02	**Verladestellen, Großwagen** p/m2 genutzter Fläche	5,00 bis 55,00 p/J

Gebührenziffer	Benutzungsart- und -größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
2.03	**Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben**, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.04	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausla-dung von über 0,10 m;	zu Ziff. 2.03 bis 2.05: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratment. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindesgebühr 25,00 p/J
2.05	**Kellerlichtschächte und Betriebsschächte**, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	**Ausstellungswagen**	50,00 bis 100,00 p/W
3.02	**Verkaufsstände** p/m² genutzter Fläche	
3.02.1	unbefristet	5,00 bis 25,00 p/W
3.02.2	befristet	2,50 bis 10,00 p/W
3.02.3	tageweise pro lfd. Meter	2,50 p/T
3.03	**Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien** (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirt-schaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche	
3.03.1	in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.03.2	in den Monaten Oktober bis April	0,75 p/M
3.04	**Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften** p/m² genutzter Fläche	1,00 p/M
3.05	Übermäßige Straßenbenutzung i . S. der StVO	
3.05.1	**Betrieb von Lautsprechern,** die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	10,00 p/T

Gebührenziffer	Benutzungsart- und -größe für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
3.05.2	**Aufstellung von Plakatträgern** mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatständer 0,25 p/angf. Woche
3.05.3	**Informationsstände** je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.05.4	**freistehende Schaustelleinrichtungen** (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m², mindestens 10,00 p/W
4.0	**Städtische Veranstaltungen**	
4.01	Standgebühr Verkaufstände	9,00 p/lfdm
4.02	Standgebühr gastronomische Versorger mit Straßenverkauf in der Innenstadt im Kurpark	 70,00 p/T 40,00 p/T
4.03	Müllentsorgung (optional nach Anmeldung)	10,00 p/T
4.04	Stromversorgung am Stand (optional nach Anmeldung) Starkstrom Lichtstrom	 20,00 p/T 5,00 p/T
5.0	**Sonstiges**	
5.01	**Gegenstände aller Art**, die mehr als 24 Stunden **lagern**, sofern keine andere Ziffer des Gebührenverzeichnisses anzuwenden ist. pro m² genutzte Fläche	0,50 p/T, mindestens 2,50 p/T
5.02	**Abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung/Autowracks**	
5.02.1	Fahrzeuge/Autowracks bis 3,3 Tonnen einschl. PKW-Hänger und Krafträder	7,00 p/T, max 420,00
5.02.2	LKW und -hänger, Busse auch als Wrack	15,00 p/T, max 900,00
5.02.3	Lastzüge, Sattelzüge und Gelenkbusse, aucl	25,00 p/T, max. 1.500,00